



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Weiherweg 16,
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

77. Jahrgang

Nr. 34

Datum 15.05.2021

Inhaltsverzeichnis:

- Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Dachau erlässt auf Grundlage des § 27 Abs. 1 der 12. BaylSMV folgende

Allgemeinverfügung:

1. Öffnung der Außengastronomie:

Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung wird unter folgenden Auflagen zugelassen:

- 1.1. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, müssen diese ein negatives Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Das Testergebnis muss auf einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder einem vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Test beruhen. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 1a Abs. 1 der 12. BaylSMV sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.
- 1.2. Das von den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie vom 06.05.2021, Az. 71-4800a/42/15, welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für gastronomische Betriebe festsetzt, ist umzusetzen und einzuhalten.

2. Öffnung von Theatern und Konzerthäusern sowie Kinos:

Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher wird unter folgenden Auflagen zugelassen:

- 2.1. Alle Besucherinnen und Besucher müssen vor Eintritt ein negatives Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Das Testergebnis muss auf einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder einem vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Test beruhen. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 1a Abs.1 der 12. BayIfSMV sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.
- 2.2. Für Kinos ist das von den Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Kinos vom 06.05.2021, Az. A5-3800-1-45“, welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Kinos festsetzt, umzusetzen und einzuhalten.
- 2.3. Für Theater und Konzerthäuser ist das von den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern vom 06.05.2021, Az. K.2-M4635/27/312 und G54- 68390-2021/1543-U2“ welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Theater und Konzerthäuser festsetzt, umzusetzen und einzuhalten.

3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel:

Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel wird unter folgenden Auflagen zugelassen:

- 3.1. Alle Teilnehmer müssen über ein negatives Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Das Testergebnis muss auf einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest oder Selbsttest oder einem vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Test beruhen. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 1a Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.
- 3.2. Das von den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekanntgemachte Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport vom 06.05.2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996“, welches die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Sport festsetzt ist umzusetzen und einzuhalten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Dachau an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Die Allgemeinverfügung tritt am **16.05.2021** in Kraft.

Begründung

I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Dachau ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), i.V.m. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV); die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffern 1 und 2 ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG i.V.m. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Mit Änderung der 12. BayIfSMV vom 27.04.2021 hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 27 der 12. BayIfSMV die bayernweite Regelung zu weiteren Öffnungsschritten nochmals aktualisiert. Mit Unterschreitung der jeweiligen Inzidenzgrenzwerte von 50 bzw. 100 können die Regelungen des § 27 der 12. BayIfSMV in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten angewendet werden. Es liegt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Ordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen. Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, insbes. ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne: Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Dachau unterschreitet den Wert von 100 seit dem 09.05. 2021 beständig. Prognostisch kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis aus guten Gründen (siehe oben) als rückläufig oder jedenfalls stabil betrachtet werden. Deshalb ist die Zulassung der unter Ziff. 1 verfügten Öffnungsschritte geeignet, um die per Verordnung geltenden Beschränkungen der 12. BayIfSMV an das rückläufige Infektionsgeschehen im Landkreis Dachau anzupassen.
2. Die Maßnahme nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV ist auch erforderlich. Zum einen, um die mit den Regelungen nach der 12. BayIfSMV verbundenen Grundrechtseinschränkungen für die Bevölkerung, die Gastronomie, die Kultur-, Kino- und Sportanlagenbetreiber und sonstige von den Einschränkungen betroffene Personen oder Einrichtungen auf das notwendigste und infektionsschutzrechtlich dennoch vertretbare Maß zurückzuführen. Zum anderen, um ein größtmögliches Maß an Planungssicherheit dergestalt zu gewährleisten, dass die nunmehr verfügten Öffnungsschritte für einen möglichst langen Zeitraum Bestand haben werden. Die Maßnahme ist auch angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne, da das Landratsamt bewusst abgewartet hat bis die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil rückläufig ist, um die weitergehenden Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in Kraft zu setzen. Somit kann mit relativ großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die

nunmehr verfügbaren Öffnungsschritte auch in zeitlicher Hinsicht von längerer Dauer sein können. Das Landratsamt verfolgt damit das Ziel, den Betroffenen die größtmögliche Handlungs- und Planungssicherheit zu geben. Daher wurde unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen – namentlich etwa des Grundrechts der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – der Weg einer moderaten Öffnung nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV gewählt, um eine größtmögliche Planungssicherheit einerseits bei gleichzeitiger infektionsschutzrechtlicher Vertretbarkeit andererseits zu gewährleisten. Die Anordnung des Außerkrafttretens nach Ziff. 2 war erforderlich, weil dann die Voraussetzungen für die Öffnungsschritte nach Ziff. 1 nicht mehr vorliegen.

3. Die Maßnahmen nach Ziffer 1 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

4. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Öffnungsschritte so zeitnah wie möglich zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt, in Rundfunk, Presse und dem Internet bekannt gegeben.

Dachau, den 15.05.2021

Dr. Michael Holland
Oberregierungsrat

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat